



Lohnaufrechnung korrekt umsetzen

Variable Lohnarten werden teilweise netto gewährt. Solche Nettolohnarten sind in einen Bruttolohn aufzurechnen. Das folgende Berechnungsbeispiel zeigt Ihnen, wie Sie die Lohnaufrechnung korrekt umsetzen und auf was Sie achten müssen.

■ Von Ralph Büchel



den Monate, **denn wegen den höheren Sozialversicherungsabzügen** werden weitere Aufrechnungen erforderlich. Die Nettolohnaufrechnung wird auch als Bruttolohnaufrechnung bezeichnet. Bei Nettolohnvereinbarungen gelten folgende Bestimmungen:

Beispiel

Frau Ulrike Rochard, 40 Jahre alt, arbeitet in Ihrem Unternehmen in der Forschung und Entwicklung. Sie verdient monatlich CHF 10 800.– (13 Monatslöhne).

Frau Rochard hat erfolgreich ein Projekt abgeschlossen und erhält im Mai eine einmalige Erfolgsprämie in der Höhe von CHF 6000.– netto ausbezahlt. Frau Rochard ist in diesem Beispiel quellensteuerpflichtig (Tarif C2Y). Der Arbeitgeber übernimmt auch die Differenz der Quellensteuer, welche sich durch den Bonus ergibt. Dies ist unüblich und führt zu sehr hohen Aufrechnungsbeiträgen, wie das folgende Beispiel zeigt. Der Aufrechnungsbeitrag ist so berechnet, dass der Nettolohn genau CHF 6000.– höher ausfällt als in der Lohnabrechnung Mai ohne Bonus.

Im Juni und im Juli muss das Lohnabrechnungsprogramm in diesem Beispiel nochmals eine Korrektur machen, weil aufgrund der nun zwingenden Sozialversicherungskorrekturen bei ALV 1, ALV 2 und NBU (wegen der Pro-rata-Grenzwerte) und des resultierenden Quel-

Aufrechnung des Nettolohns in Bruttolohn

Bei variablen Lohnarten übernimmt teilweise der Arbeitgeber die auf dem Betrag anfallenden Sozialversicherungsbeiträge auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. In Einzelfällen wird auch der Lohn netto vereinbart, wie zum Beispiel bei grenzüberschreitenden Arbeitseinsätzen, wenn dem Mitarbeitenden eine fixe, monatlich gleichbleibende Zahlung garantiert wird und der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern übernimmt. In solchen Fällen sind die Nettolöhne in Bruttolöhne aufzurechnen.

Die meisten Lohnabrechnungsprogramme sind in der Lage, die Aufrechnung von Nettolohnarten korrekt durchzuführen (mit einer sog. Iteration). Teilweise hat eine Nettolohnaufrechnung Auswirkungen über die folgen-

Lohnabrechnung Mai ohne Bonus und mit Quellensteuer

LA	Bezeichnung	Basis	Anzahl	Ansatz	Total
Lohn und Zulagen					
1000	Monatslohn	10 800.00	30/30	100%	CHF 10 800.00
1630	Bonus	–			CHF –
1800	13. Monatslohn	–			CHF –
3000	Kinder- und Ausbildungszulagen	CHF 440.00	30/30		CHF 440.00
5000	Bruttolohn				CHF 11 240.00
Abzüge					
6100	AHV-Beitrag	CHF 10 800.00		5,300%	CHF –572.40
6200	ALV-Beitrag 1	CHF 10 800.00		1,100%	CHF –118.80
6201	ALV-Beitrag 2	CHF –		0,500%	CHF –
6320	NBU-Beitrag	CHF 10 800.00		1,500%	CHF –162.00
6420	PK/BVG-Beitrag				CHF –670.00
6390	KTG-Beitrag	CHF 10 800.00		0,500%	CHF –54.00
5060	Quellensteuerabzug	CHF 11 240.00		15,250%	CHF –1 714.10
7000	Total Abzüge				CHF –3 291.30
8000	Nettolohn				CHF 7 948.70
9000	Auszahlung				CHF 7 948.70

Lohnabrechnung Mai mit Bonus CHF 6000.– und Quellensteuer

LA	Bezeichnung	Basis	Anzahl	Ansatz	Total
Lohn und Zulagen					
1000	Monatslohn	CHF 10 800.00	30/30	100%	CHF 10 800.00
1630	Bonus	–			–
1631	Bonus netto	CHF 6 000.00			CHF 6 000.00
1800	13. Monatslohn	–			–
1970	Vom AG übern. AN-Anteil	CHF 4 185.25			CHF 4 185.25
3000	Kinder- und Ausbildungszulagen	CHF 440.00	30/30		CHF 440.00
5000	Bruttolohn				CHF 21 425.25
Abzüge					
6100	AHV-Beitrag	CHF 20 985.25		5,300%	CHF –1 112.20
6200	ALV-Beitrag 1	CHF 18 550.00		1,100%	CHF –204.05
6201	ALV-Beitrag 2	CHF 2 435.25		0,500%	CHF –12.20
6320	NBU-Beitrag	CHF 18 550.00		1,500%	CHF –278.25
6420	PK/BVG-Beitrag				CHF –670.00
6390	KTG-Beitrag	CHF 20 985.25		0,500%	CHF –104.90
5060	Quellensteuerabzug	CHF 21 425.25		23,780%	CHF –5 094.90
7000	Total Abzüge				CHF –7 476.55
8000	Nettolohn				CHF 13 948.70
9000	Auszahlung				CHF 13 948.70



Ziffer 10.2 des Lohnausweises wieder in Abzug gebracht werden. Ziffer 9 (Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV): Kein Abzug darf gemacht werden für Beiträge, die der Arbeitgeber bezahlt hat (Arbeitgeberbeiträge).

Quellensteuer

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet (Art. 84 Abs. 1 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, DBG). Dies führt dazu, dass AHV/IV/EO/ALV und BVG-Beiträge, Versicherungsprämien, Entschädigungen und Steuern aufgerechnet werden müssen.



AUTOR

Ralph Büchel ist Geschäftsleiter von Caveris. Neben der Ausbildung zum Treuhänder mit eidg. Fachausweis ist er Sozialversicherungsfachmann mit eidg. Fachausweis und diplomierter Sozialversicherungsexperte.

lensteuerabzugs der Nettolohn anders ausfallen würde. Die Korrekturbeträge im Juni und Juli sind so zu berechnen, dass der Nettolohn genau dem Lohn ohne Bonus entspricht.

Sozialversicherungen

AHV

Die Leistungen, welche Arbeitgebende übernehmen, indem sie die von den Arbeitnehmenden geschuldeten AHV-/IV-/EO-/ALV-Beiträge und Steuern selbst tragen (Nettolohnvereinbarung), gehören zum massgebenden Lohn. Solche Nettolöhne sind in Brutto-

werte umzurechnen (Art. 7 Bst. p AHV i.V. mit WML Randziffer 2094). In der Folge gelten dann diese Bruttowerte auch für die anderen Sozialversicherungen, welche die AHV-Lohnbasis (mit Abweichungen) übernehmen.

Lohnausweis

Ziffer 7 (Andere Leistungen): Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge an Einrichtungen der kollektiven beruflichen Vorsorge (2. Säule, inkl. Kaderversicherungen), die nach Gesetz, Statut oder Reglement vom Arbeitnehmer geschuldet sind. Die Beiträge können unter

PERSONAL



WEKA Praxis-Seminare

Workshop Lohnabrechnung – anspruchsvolle Praxisfälle und Übungen



Knifflige Lohnberechnungsbeispiele richtig lösen

Gemeinsam mit dem Fachexperten nehmen Sie die Prozesse von komplexen Lohnabrechnungen genauestens unter die Lupe. Sie profitieren von zahlreichen fachlichen Inputs und lernen die praktische Umsetzung anhand von Musterabrechnungen und Fallbeispielen.

Ihr Praxis-Nutzen

- Sie lösen knifflige Praxisfälle und erweitern, vertiefen und spezialisieren Ihr Wissen.
- Sie lernen die praktische Umsetzung von komplexen Lohnabrechnungen und Musterabrechnungen, wie z.B. die Abrechnung der Quellensteuern, Sozialversicherungsabzüge, Verrechnung von Taggeldern, Nettolohnarten und Bruttolohnaufrechnung.

Nächste Termine

- Mittwoch, 1. Juni 2022
- Mittwoch, 16. November 2022

1 Tag, 09.00–16.30 Uhr

Zentrum für Weiterbildung der Uni Zürich

Melden Sie sich jetzt an unter www.praxisseminare.ch oder 044 434 88 34